# AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen

(02742) 9005

Kennzeichen Bearbeiter Durchwahl Datum

IVW2-A-64/008-2022 Mag. Pechter 12607 6. August 2024

#### Betrifft

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG, mit der eine Anpassung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung festgelegt wird; Motivenbericht.

# **Hoher Landtag!**

### Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 08.08.2024 Ltg.-505/XX-2024

Zur Vereinbarung wird berichtet:

Aufgrund europarechtlicher Verpflichtungen (Aufnahmerichtlinie – RL 2013/33/EU) ist Österreich dazu verpflichtet, hilfs- und schutzbedürftige Fremde angemessen zu versorgen.

Vor diesem Hintergrund schlossen der Bund und die Länder im Jahr 2004 eine Vereinbarung gemäß Artikel 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG), BGBI. I Nr. 80/2004. Die Beteiligten verfolgten dabei vornehmlich das Ziel, die Gewährleistung vorübergehenden Grundversorgung für im Bundesgebiet aufhältige hilfs- und schutzbedürftige Fremde bundesweit zu vereinheitlichen, den Vollzug Grundversorgungswesens generell nach partnerschaftlichen Gesichtspunkten auszurichten, Uberbelastung einzelner Systemträger vermeiden und zu Rechtssicherheit für die Begünstigten zu schaffen.

Die fortan anfallenden Versorgungskosten werden im Verhältnis 60:40 zwischen dem Bund und den Ländern sowie zwischen den Ländern untereinander im Verhältnis der

Wohnbevölkerung aufgeteilt. Sollte ein Asylverfahren länger als ein Jahr dauern, trägt der Bund besagte Aufwendungen zur Gänze.

Die Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG wurde von der NÖ Landesregierung am 27. Jänner 2004 und vonseiten des Landtages von Niederösterreich am 25. März 2004 gemäß Art. 44 Abs 1 der NÖ Landesverfassung 1979 (NÖ LV 1979), LGBI. 0001-0 in der damals geltenden Fassung, genehmigt.

Was die betragsmäßige Höhe der tatsächlich zu gewährenden Grundversorgungsleistungen anbelangt, sieht die Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG in ihrem Art. 9 verbindliche Kostenhöchstsätze vor, welche in der Vergangenheit, so zuletzt im Zuge der Ukrainekrise im Jahr 2022, jeweils durch Zusatzvereinbarungen valorisiert wurden.

Die seither eingetretenen inflationsbedingten Preis- bzw. Kostensteigerungen machen eine rückwirkende Valorisierung der Kostenhöchstsätze, insbesondere im Bereich der Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Fremden bzw. im Bereich von besonders betreuungsbedürftigen Flüchtlingen unumgänglich, um die in diesem Zusammenhang stehenden vorgeschriebenen Mindeststandards einhalten zu können.

Im Rahmen ihrer Tagung am 20. September 2023 bekannten sich die Landesflüchtlingsreferenten diesbezüglich zu einer Anhebung ausgewählter Kostenhöchstsätze der Grundversorgungsvereinbarung und ersuchte den Bundesminister für Inneres um Erstellung eines entsprechenden Vorschlages zur Ergänzung bzw. Änderung der Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG.

Die nunmehr vorliegende Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG, mit der eine Anpassung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung (Art. 9 Z. 6, 6a, 7, 7a) festgelegt wird, dient der Umsetzung der akkordierten Anpassung der ausgewählten Kostenhöchstsätze.

Die vorliegende Vereinbarung ist gemäß Art. 44 Abs 1 der NÖ Landesverfassung 1979 (NÖ LV 1979), LGBI. 0001-0 idgF, vonseiten der Landesregierung sowie des Landtages zu genehmigen.

## Kostendarstellung:

Gemäß Art. 1 Z 4 der Grundversorgungsvereinbarung werden hilfs- und schutzbedürftige Fremde im Sinne einer jährlichen Gesamtbetrachtung unter Bedachtnahme auf das Verhältnis der Wohnbevölkerung in den Bundesländern betreut. Auf Niederösterreich entfällt daraus eine Betreuungspflicht im Ausmaß von 18,89 %. Sollte ein Asylverfahren länger als ein Jahr dauern, trägt - wie bereits erwähnt - der Bund besagte Aufwendungen zur Gänze. Die verbleibenden Kosten werden zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 60:40 geteilt.

Unter Heranziehung der beiliegenden Kostenschätzung des Bundes belaufen sich die aus der gegenständlichen Valorisierung erwachsenden Mehrkosten der Länder für das Jahr 2024 auf ca. 2,5 Millionen Euro, für das Jahr 2025 auf ca. 5,8 Millionen Euro und für das Jahr 2026 auf ca. 6,5 Millionen Euro. Das Bundesland Niederösterreich hätte entsprechend dem Bevölkerungsschlüssel 18,89 % dieser Kosten zu tragen (ca. 470.000 Euro im Jahr 2024, ca. 1,2 Mio für 2025 und 2026), sofern die Anpassung der ausgewählten Kostenhöchstsätze tatsächlich im vollem Umfang genutzt und umgesetzt wird. Dies entspricht auch den landesinternen Berechnungen. Die Kosten des Bundes werden von den Ländern vorfinanziert und in weiterer Folge quartalsweise rückverrechnet.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den nachstehenden Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG, mit der zum Zweck der Anpassung ausgewählter Kostenhöchstsätze die Grundversorgungsvereinbarung geändert wird (Grundversorgungsänderungsvereinbarung), genehmigen.

NÖ Landesregierung
Dr. Luisser
Landesrat